

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Robotik und künstliche Intelligenz in der Produktion

Version 1

vom 03.05.2021

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Robotik und künstliche Intelligenz in der Produktion ist ein mindestens mit der Gesamtnote 2,3 bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Studiengang Maschinenbau, Mechatronik, Fahrzeugtechnologie, Elektro- und Informationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein.

(2) Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 6 Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Verlauf des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan aus den Inhalten des zugehörigen Bachelorstudiums zusätzlich erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Bewerber, die über einen vorangegangenen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügen, nehmen am Zulassungsverfahren teil, wenn sie besondere fachspezifische Leistungen nachweisen.

Als besondere fachspezifische Leistung gelten insbesondere:

- a) eine in der Bachelor-Thesis des vorangegangenen Studiums erreichte Note von 1,0 oder
- b) zwei Module aus dem vorangegangenen Hochschulstudium mit der Modulnote 1,3 oder besser oder
- c) drei Module aus dem vorangegangenen Hochschulstudium mit der Modulnote 1,7 oder besser oder
- d) mindestens eine wissenschaftliche Publikation oder
- e) ein eingetragenes Gebrauchsmuster oder eine Patentanmeldung oder
- f) ein Engagement als aktives Mitglied der Fachschaft von mindestens einem Jahr oder,
- g) aktive Mitarbeit in einem Team im Rahmen eines Hochschulwettbewerbs (z.B. Formula Student, Shell Eco): mindestens ein Jahr oder aktive Mitarbeit in zwei solcher Teams für ein Semester oder,
- h) Tätigkeit als Tutor oder Mentor im Rahmen des vorangegangenen Studiums von insgesamt mindestens einem Jahr oder,

(4) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Zulassung zu Masterstudiengang RKIM kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs RKIM erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang RKIM.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Robotik und künstliche Intelligenz in der Produktion vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Robotik und künstliche Intelligenz in der Produktion festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. §6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Robotik und künstliche Intelligenz in der Produktion übersteigt.

§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen des §59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang RKIM ist (Erststudium), eine aufsteigende Rangliste.

(3) Durch eine Teilnahme am Assessment (§ 8) kann der Bewerber seinen Rang wie folgt verbessern: Die im Assessment Teil 1 und im Assessment Teil 2 erzielten Noten werden mit der Abschlussnote des Erststudiums zusammengerechnet und der Durchschnitt aus allen drei Noten gebildet. Der Rang des Bewerbers bestimmt sich in diesem Fall nach dieser Durchschnittsnote. Eine Verschlechterung des Rangplatzes durch die im Assessment erreichten Noten ist nicht möglich.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HsKA unberührt.

§ 8 Assessment

(1) Durch die Teilnahme am Assessment kann der Bewerber seinen Rang verbessern. Die im Assessment erbrachten Leistungen werden entsprechend den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Masterstudiengänge Teil A in der jeweils gültigen Fassung benotet und gem. § 7 Abs. 3 mit der Abschlussnote des Erststudiums verrechnet.

(2) Falls Studienbewerber nicht in der Bundesrepublik Deutschland präsent sind und glaubhaft darlegen, dass die Teilnahme an dem Assessment daher unzumutbar ist, kann durch ein ausführliches Motivationsschreiben das Assessment ersetzt werden.

(3) Pro Semester findet ein Termin für das Assessment statt. Die Termine werden von der Zulassungskommission rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnahme ist freiwillig.

(4) Das Assessment wird an der Hochschule Karlsruhe durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten. Das Assessment kann präsent oder in Form der Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Satzung keine spezielleren Regelungen enthalten sind., gelten für das Assessment die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Masterstudiengänge Teil A in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

§ 10 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 11 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 12) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 03.05.2021

gez.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 04.05.2021